



Vererben - Verschenken

# Vererben - Verschenken



## Agenda

1. Rechtliche Aspekte
2. Erbschaftssteuer und vertriebliche Ansätze



## Irrtümer rund ums Erbrecht

**„Sage nicht, du kennst einen Menschen,  
bevor du nicht ein Erbe mit ihm geteilt  
hast.“**

### **Johann Caspar Lavater**

*\* 15. November 1741 in Zürich; † 2. Januar  
1801 ebenda), war ein reformierter Pfarrer,  
Philosoph und Schriftsteller aus der Schweiz  
in der Zeit der Aufklärung*





## Vererben - Verschenken

- 1) Der Ehegatte erbt immer alles
- 2) Der geschiedene Ehegatte bekommt nichts mehr
- 3) Mein Lebenspartner wird Erbe
- 4) Enterben heißt, ein Nachkomme bekommt gar nichts
- 5) Testament ? Nein Danke – bei mir ist nicht viel zu regeln



## Vererben - Verschenken

- 6) Das „Berliner Testament“ regelt unsere Wünsche konfliktfrei
- 7) Ich bin digital und mein Testament auch
- 8) Mein Testament bleibt am besten zu Hause
- 9) Meine Schenkungen werden immer auf einen möglichen Pflichtteil angerechnet
- 10) Ich verschenke alles vorher und vermeide Streit



## Vererben - Verschenken

### **Wer ist Pflichtteilsberechtig**

- Der Ehepartner
- Die eigenen Kinder (leiblich oder adoptiert)
- Die Eltern, wenn keine Kinder vorhanden sind



## Vererben - Verschenken

### Was ist ein Vermächtnis

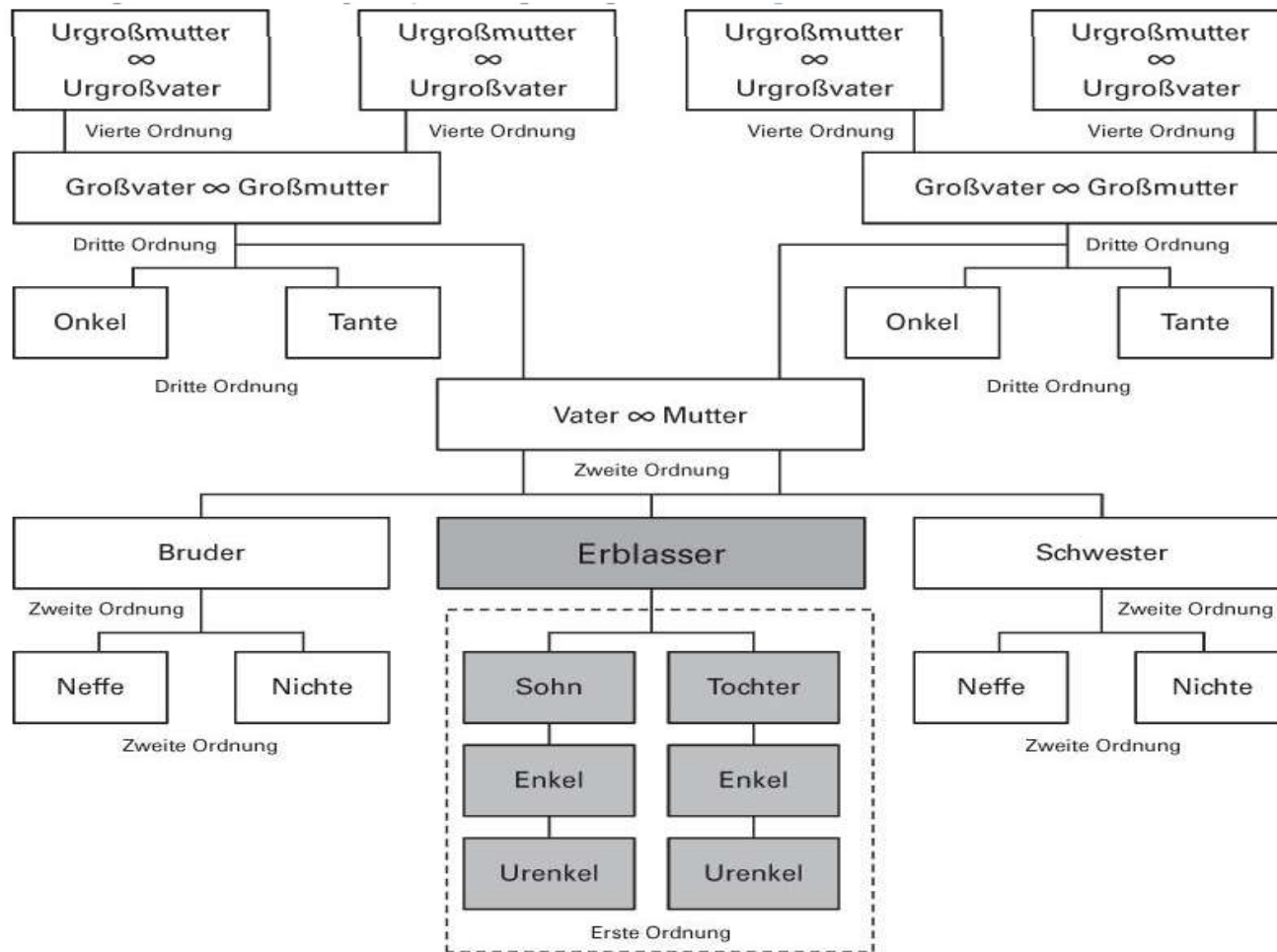
Ein Vermächtnis ist eine **Zuwendung eines Vermögensvorteils, ohne den Begünstigten zum Erben zu machen**. Durch das Vermächtnis wird man nicht Erbe. Vielmehr besteht ein Vermächtnis in der Zuwendung einzelner Gegenstände. Ein Vermächtnis ermöglicht es, den Nachlass auf verschiedene Menschen auch außerhalb der Familie zu verteilen. Das Vermächtnis gibt es nur zusammen mit einem Testament oder Erbvertrag. Im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge gibt es keine Vermächtnisnehmer.

Pflichtteilsansprüche sind gegenüber einem Vermächtnis bevorrechtigt.





# Vererben - Verschenken





# Vererben - Verschenken

## 1. Der Ehegatte erbt immer alles

### § 1931

#### Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

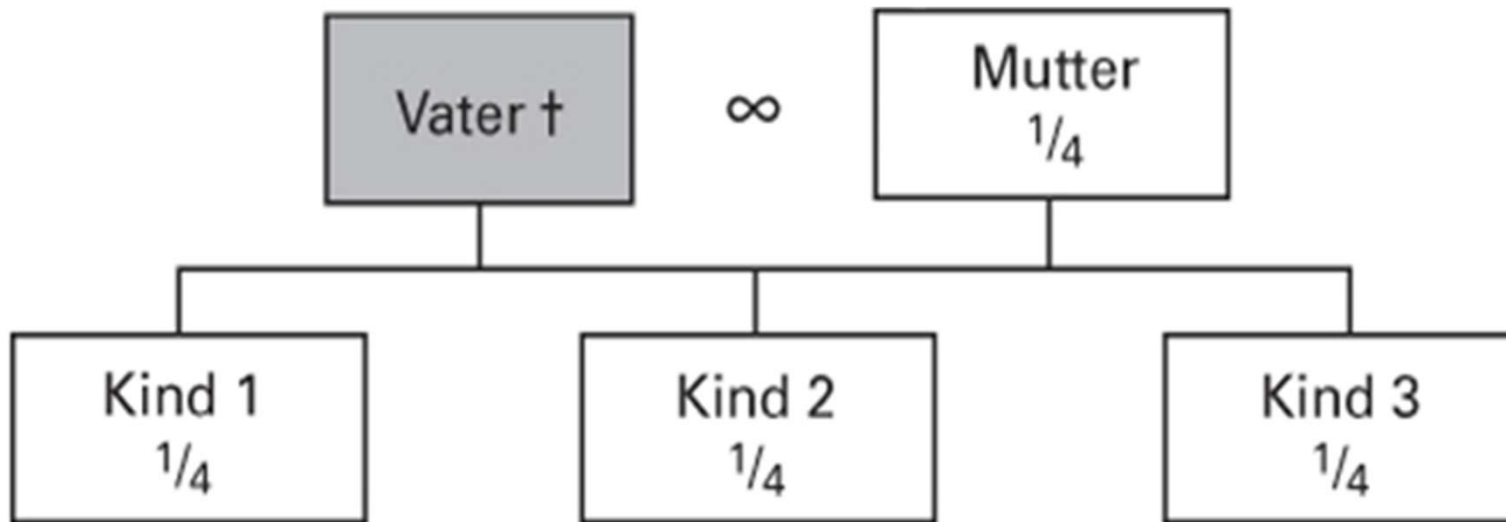
(1) <sup>1</sup>Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. <sup>2</sup>Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

(2) Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

(3) Die Vorschrift des § 1371 bleibt unberührt.



# Vererben - Verschenken





# Vererben - Verschenken

## § 1371

### Zugewinnausgleich im Todesfall


- (1) Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Falle einen Zugewinn erzielt haben.
- (2) Wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe und steht ihm auch kein Vermächtnis zu, so kann er Ausgleich des Zugewinns nach den Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390 verlangen; der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten oder eines anderen Pflichtteilsberechtigten bestimmt sich in diesem Falle nach dem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil des Ehegatten.
- (3) Schlägt der überlebende Ehegatte die Erbschaft aus, so kann er neben dem Ausgleich des Zugewinns den Pflichtteil auch dann verlangen, wenn dieser ihm nach den erbrechtlichen Bestimmungen nicht zustünde; dies gilt nicht, wenn er durch Vertrag mit seinem Ehegatten auf sein gesetzliches Erbrecht oder sein Pflichtteilsrecht verzichtet hat.



## Vererben - Verschenken

Beispiel:

Ehepaar lebt im gesetzlichen Güterstand = Zugewinnngemeinschaft

Mann		
Grundeigentum		500.000
Konten		200.000
Erbmasse		700.000

Frau	
Grundeigentum	
Konten	50.000

Erbanteil Ehefrau 25% + 25% wg Zugewinnngemeinschaft = 50% oder 350.000  
350.000 gehen an die Kinder

Ohne Kinder Erbanteil 50% + 25% wg Zugewinnngemeinschaft = 75% oder 525.000  
175.00 fallen an die Eltern/Geschwister/Großeltern



## Vererben - Verschenken

Beispiel:

Ehepaar lebt in Gütertrennung

Mann	
Grundeigentum	500.000
Konten	200.000



Frau	
Grundeigentum	
Konten	50.000

Erbmasse	700.000
----------	---------

Erbanteil Ehefrau 25% oder 175.000  
525.000 gehen an die Kinder

Ohne Kinder Erbanteil 50% oder 350.000  
350.000 fallen an die Eltern/Geschwister/Großeltern



## Vererben - Verschenken

Beispiel:

Ehepaar lebt in Gütergemeinschaft

Mann	
Grundeigentum	500.000
Konten	200.000



Frau	
Grundeigentum	
Konten	50.000

Erbmasse = 50 % des Gesamtvermögens	375.000
-------------------------------------	---------

Erbanteil Ehefrau 25% oder 93.750

281.250 gehen an die Kinder

Ohne Kinder Erbanteil 50% oder 187.500


187.500 fallen an die Eltern/Geschwister/Großeltern



## Vererben - Verschenken

Beispiel:

Ehepaar lebt im gesetzlichen Güterstand = Zugewinnngemeinschaft

Mann		
Grundeigentum		250.000
Konten		125.000

Frau		
Grundeigentum		250.000
Konten		125.000

Erbmasse		375.000
----------	--	---------

Erbanteil Ehefrau 25% + 25% wg Zugewinnngemeinschaft = 50% oder 187.500  
187.500 gehen an die Kinder (statt 350.000 bei ungleicher Verteilung)

Ohne Kinder Erbanteil 50% + 25% wg Zugewinnngemeinschaft = 75% oder 281.250  
68.750 fallen an die Eltern/Geschwister/Großeltern (statt 175.000 bei ungleicher Verteilung)





## Vererben - Verschenken

Beispiel:

Eheleute (2 Kinder) haben nichts in die Ehe eingebracht. Der Ehemann hat eine Firma im Wert von 1.000.000 aufgebaut. Sonst kein Vermögen vorhanden

Erbe der Ehefrau bei Zugewinnngemeinschaft:

25% Erbanteil

25% zusätzlich wegen Ehestand Zugewinnngemeinschaft

Erbe: 50% = 500.000



## Vererben - Verschenken

Beispiel:

Eheleute (2 Kinder) haben nichts in die Ehe eingebracht. Der Ehemann hat eine Firma im Wert von 1.000.000 aufgebaut. Sonst kein Vermögen vorhanden

Alternative – Ausschlagen des Erbes mit dem Ergebnis:

Zugewinn in der Ehe = 500.000

Pflichtanteil am Erbe

$500000 \times 25 \% \times \frac{1}{2} = 62.500$

Gesamtergebnis = 562.000

## 2. Der geschiedene Ehegatte bekommt nichts mehr

**Spezialfall** – das gemeinsame Kind als Alleinerbe verstirbt

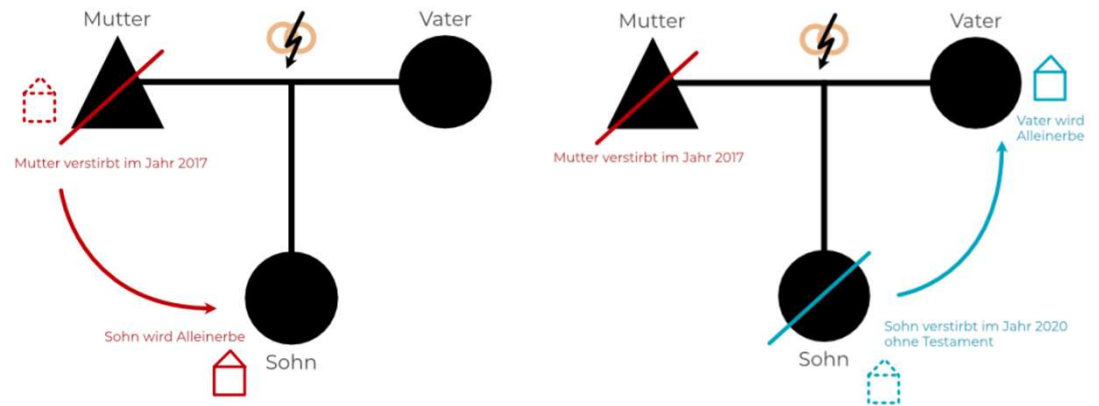
Die gesetzliche Erbfolge vererbt nach Ordnungen !

Der geschiedene Ehegatte ist Erbe der Zweiten Ordnung und wird somit Erbe.

**Lösung** : Geschiedenentestament !

- Vor- und Nacherbschaft

Kind(er) werden zu Vorerben bestimmt. Bei deren Ableben wird ein Nacherbe eingesetzt





### 2. Der geschiedene Ehegatte bekommt nichts mehr

**Spezialfall** – das gemeinsame Kind als Alleinerbe verstirbt

Die gesetzliche Erbfolge vererbt nach Ordnungen !

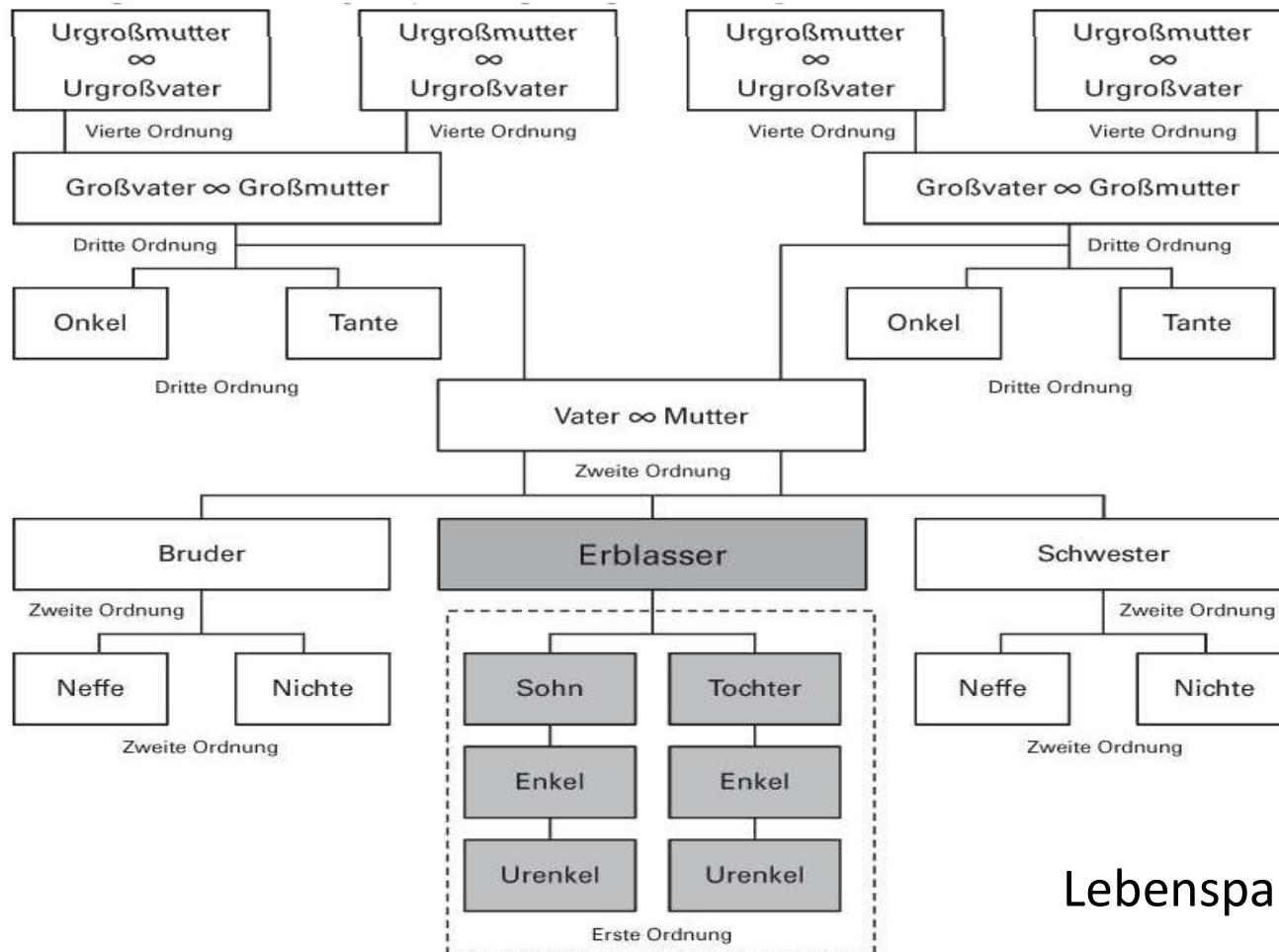
Der geschiedene Ehegatte ist Erbe der Zweiten Ordnung und wird somit Erbe.

**Lösung** : Geschiedenentestament !

- Vor- und Nacherbschaft
- Vermächtnislösung



# Vererben - Verschenken



Lebenspartner?



## Vererben - Verschenken

### 3. Mein Lebenspartner wird Erbe

Das BGB behandelt Unverheiratete im Erbfall wie Fremde – vgl. schematische Erbfolge (Ordnungen)

**Ergebnis** : Der Hinterbliebene geht – selbst nach jahrzehntelangem Zusammenleben – komplett leer aus



# Vererben - Verschenken

## 4. Enterben heißt, ein Nachkomme bekommt gar nichts

### § 2333 Entziehung des Pflichtteils

- (1) Der Erblasser kann einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen, wenn der Abkömmling
1. dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahe stehenden Person nach dem Leben trachtet,
  2. sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen schuldig macht,
  3. die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt oder
  4. <sup>1</sup>wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des Abkömmlings in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat rechtskräftig angeordnet wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Entziehung des Eltern- oder Ehegattenpflichtteils.



## Vererben - Verschenken

Der Pflichtteilsentzug tritt, selbst wenn einer der vorbeschriebenen Gründe vorliegt, **nicht** etwa von selbst in Kraft !

Der Pflichtteilsanspruch ist ein **Anspruch auf Geldzahlung** und richtet gegen die oder den Erben. Die konkrete Höhe hängt vom Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen und der Zahl der Erben ab, bei Eheleuten auch vom vereinbarten Güterstand.





### **5. Testament ? Nein Danke – bei mir ist nicht viel zu regeln**

Zwar regelt das BGB die gesetzliche Erbfolge allgemein gehalten und typisierend. Doch gerade deshalb reichen die gesetzlichen Regeln für die Erbfolge im Einzelfall oft nicht aus. Sie können keinesfalls eine eindeutige Regelung durch ein Testament oder einen Erbvertrag ersetzen.

Übersehen wird häufig auch, dass die gesetzliche Erbfolge in vielen Fällen konfliktorientierte Erbengemeinschaften begründet. „Erbengemeinschaften sind Streitgemeinschaften“, heißt es nicht ohne Grund unter Fachleuten. Bei einer Familie mit Kindern entsteht z. B. zwischen Mutter und Kindern eine Erbengemeinschaft, wenn der Vater zuerst verstirbt und keine Regelungen getroffen hat.



Vererben - Verschenken

**Teilnahmebestätigung**



### 6. Das „Berliner Testament“ regelt unsere Wünsche konfliktfrei

Wegen des Testaments ist die Ehegatte Alleinerbe

**Aber** : die Kinder haben einen Pflichtteilsanspruch

**Problem** : Für den Erben kann der Pflichtteilsanspruch eine massive Belastung sein

**Lösung** :

- Pflichtteilsverzicht (Vertrag zwischen Erblasser und einen Erben)
- Pflichtteilsstrafklausel (Änderung der Erbeinsetzung)
- Jastrow'sche Klausel (Bevorzugung des zweiten Erben ohne PTA)

Vorsicht bei Erbverzicht



## Vererben - Verschenken

Wie funktioniert die Jastrowsche Klausel?

Dafür legen die Erblasser in ihrem Testament fest, dass diejenigen Erben, die ihren Pflichtteil nicht frühzeitig in Anspruch nehmen, ein Geldvermächtnis vom ersten Erblasser erhalten. Das Vermächtnis soll dabei die Höhe des gesetzlichen Erbteils betragen und erst beim zweiten Erbfall ausgezahlt werden.

Durch das Vermächtnis verringert sich die gesamte Erbmasse und daher auch die Pflichtteilsansprüche – die Erben greifen deshalb möglicherweise nicht vorzeitig auf ihre Pflichtteile zu.



## Vererben - Verschenken

### 7. Ich bin digital und mein Testament auch

#### § 2247

#### Eigenhändiges Testament

(1) Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

(2) Der Erblasser soll in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Orte er sie niedergeschrieben hat.

(3) <sup>1</sup>Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten.

<sup>2</sup>Unterschreibt der Erblasser in anderer Weise und reicht diese Unterzeichnung zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit seiner Erklärung aus, so steht eine solche Unterzeichnung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.



### 8. Mein Testament bleibt am besten zu Hause

Normalerweise ist das kein Problem.

Es kommt aber auch in den besten Familien vor, dass Zuhause verwahrte Testamente nicht aufgefunden, unterschlagen oder vielleicht sogar verfälscht werden.

**Tipp** : Hinterlegung beim örtlichen Amtsgericht

**Kosten** : pauschale Hinterlegungsgebühr von 75 € plus 15 € Registrierungsgebühr

**Vorteil** : Das Gericht wird das Testament beim Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer in Berlin registrieren lassen.

Im Todesfall wird über das Standesamt das Testamentsregister und das Nachlassgericht informiert und Ihr Testament zuverlässig eröffnet.



### 8. Mein Testament bleibt am besten zu Hause

Der Gang zum Notar macht den Erbfall auch nicht unbedingt teurer, sondern unter Umständen sogar günstiger. Nämlich dann, wenn die Erben sonst einen Erbschein beantragen müssen, etwa weil es eine Immobilie oder größere Ersparnisse gibt oder weil die Erbfolge aufgrund des eigenhändigen Testaments nicht eindeutig ist. Einen Erbschein zu beantragen, kostet nämlich auch Geld, und zwar mehr als das Erstellen des Testaments beim Notar. Dafür wird eine „einfache Gebühr“ fällig, für das Erbscheinverfahren sind es zwei. Wie hoch die Gebühren sind, hängt vom Vermögen ab. Gibt es ein notarielles Testament, brauchen die Erben in der Regel keinen Erbschein.

Beispiel. Bei einem Nachlasswert von 50 000 Euro kostet das Erstellen eines Einzeltestaments beim Notar 165 Euro. Hinzu kommen Auslagen und die Umsatzsteuer. Für das Erbscheinverfahren entstehen beim Nachlassgericht Kosten von 330 Euro



## Vererben - Verschenken

### 9. Meine Schenkungen werden immer auf einen möglichen Pflichtteil angerechnet

Nicht unbedingt...!

Das A und O ist dabei eine **rechtzeitige und vorausschauende** Planung.

**Denn** : Nur eine Schenkung, die beim Erbfall länger als zehn Jahre zurückliegt, spielt bei der Pflichtteilsberechnung keine Rolle mehr. Aus Schenkungen, die weniger als zehn Jahre zurückliegen, hat der Pflichtteilsberechtigte einen so genannten Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen den Erben.

Der Wert der Schenkung wird dabei dem Nachlass hinzugerechnet.

**Aber** : Dieser schmilzt für jedes Jahr, das zwischen Schenkung und Erbfall verstrichen ist, um ein Zehntel ab.

**Sonderfall** : Schenkungen zwischen Ehegatten – Frist beginnt mit der Auflösung der Ehe





# Vererben - Verschenken

## Der Pflichtteilergänzungsanspruch

### Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

#### § 2325 Pflichtteilergänzungsanspruch bei Schenkungen

- (1) Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird.
- (2) Eine verbrauchbare Sache kommt mit dem Werte in Ansatz, den sie zur Zeit der Schenkung hatte. Ein anderer Gegenstand kommt mit dem Werte in Ansatz, den er zur Zeit des Erbfalls hat; hatte er zur Zeit der Schenkung einen geringeren Wert, so wird nur dieser in Ansatz gebracht.
- (3) Die Schenkung wird innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils ein Zehntel weniger berücksichtigt. Sind zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt. Ist die Schenkung an den Ehegatten erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.



## Vererben - Verschenken

### 10. Ich verschenke alles vorher und vermeide Streit

Nein – siehe auch Punkt 9

**Fazit – rechtzeitige, umfassende und professionelle Beratung sind unabdingbar**



## Vererben - Verschenken

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	1. Ehepartner und eingetragene Lebenspartner 2. Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder 3. Enkelkinder 4. Eltern und Großeltern <sup>1</sup>	500.000 EUR 400.000 EUR 200.000 EUR 100.000 EUR
II	Eltern und Großeltern <sup>2</sup> , Geschwister, Neffen und Nichten <sup>3</sup> , Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehepartner bzw. Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20.000 EUR
III	Alle übrigen Personen (zum Beispiel Tanten, Onkel); Zweckzuwendungen	20.000 EUR

<sup>1</sup> Bei Erbschaft. <sup>2</sup> Bei Schenkung.

<sup>3</sup> Kinder und Stiefkinder von Geschwistern.



# Vererben - Verschenken

Erwerb	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
	1. Ehepartner und eingetragene Lebenspartner 2. Kinder und Stiefkinder 3. Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern 4. Eltern und Großeltern <sup>1</sup>	1. Eltern und Großeltern <sup>2</sup> 2. Geschwister 3. Nichten und Neffen <sup>3</sup> 4. Stiefeltern 5. Schwiegereltern 6. Schwiegerkinder 7. Geschiedene Ehepartner und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	Alle übrigen Personen

bis 75.000 EUR	7 Prozent	15 Prozent	30 Prozent
bis 300.000 EUR	11 Prozent	20 Prozent	30 Prozent
bis 600.000 EUR	15 Prozent	25 Prozent	30 Prozent
bis 6 Mio. EUR	19 Prozent	30 Prozent	30 Prozent
bis 13 Mio. EUR	23 Prozent	35 Prozent	50 Prozent
bis 26 Mio. EUR	27 Prozent	40 Prozent	50 Prozent
über 26 Mio. EUR	30 Prozent	43 Prozent	50 Prozent

<sup>1</sup> Bei Erbschaft. <sup>2</sup> Bei Schenkung. <sup>3</sup> Kinder und Stiefkinder von Geschwistern.





# Vererben - Verschenken

Beispiel:

## Unbebautes Grundstück

Herr Müller überträgt testamentarisch ein unbebautes Grundstück zu je 50 Prozent auf seine beiden Enkel. Der Bodenrichtwert beträgt 1 Mio. EUR.

Für jeden Enkel ergibt sich damit die folgende Belastung:

<b>Gesamter Steuerwert Pro Enkel</b>	<b>1.000.000 EUR 500.000 EUR</b>
– Persönlicher Freibetrag	– 200.000 EUR
<b>Steuerpflichtiger Erwerb</b>	<b>300.000 EUR</b>
Steuerklasse I Steuersatz laut Tabelle: 11 Prozent <b>Erbschaftsteuer pro Enkel</b>	<b>33.000 EUR</b>





# Vererben - Verschenken

Allgemeines

Steuerpflichtige  
Vorgänge  
§ 1 ErbStG

Erwerb von  
Todes wegen  
§ 1 Abs. 1 Nr. 1  
ErbStG

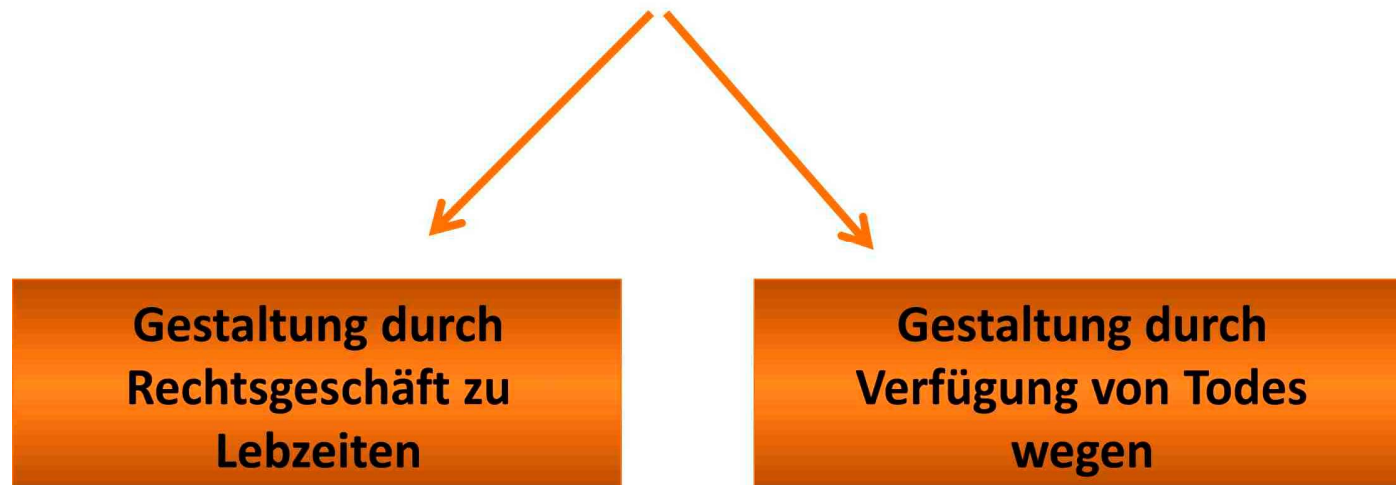
Schenkung  
unter  
Lebenden  
§ 1 Abs. 1  
Nr. 2  
ErbStG

Zweck -  
zuwendungen  
§ 1 Abs. 1 Nr. 3  
ErbStG

Errichtung einer  
Stiftung in  
besonderen  
Fällen  
§ 1 Abs. 1 Nr. 4  
ErbStG

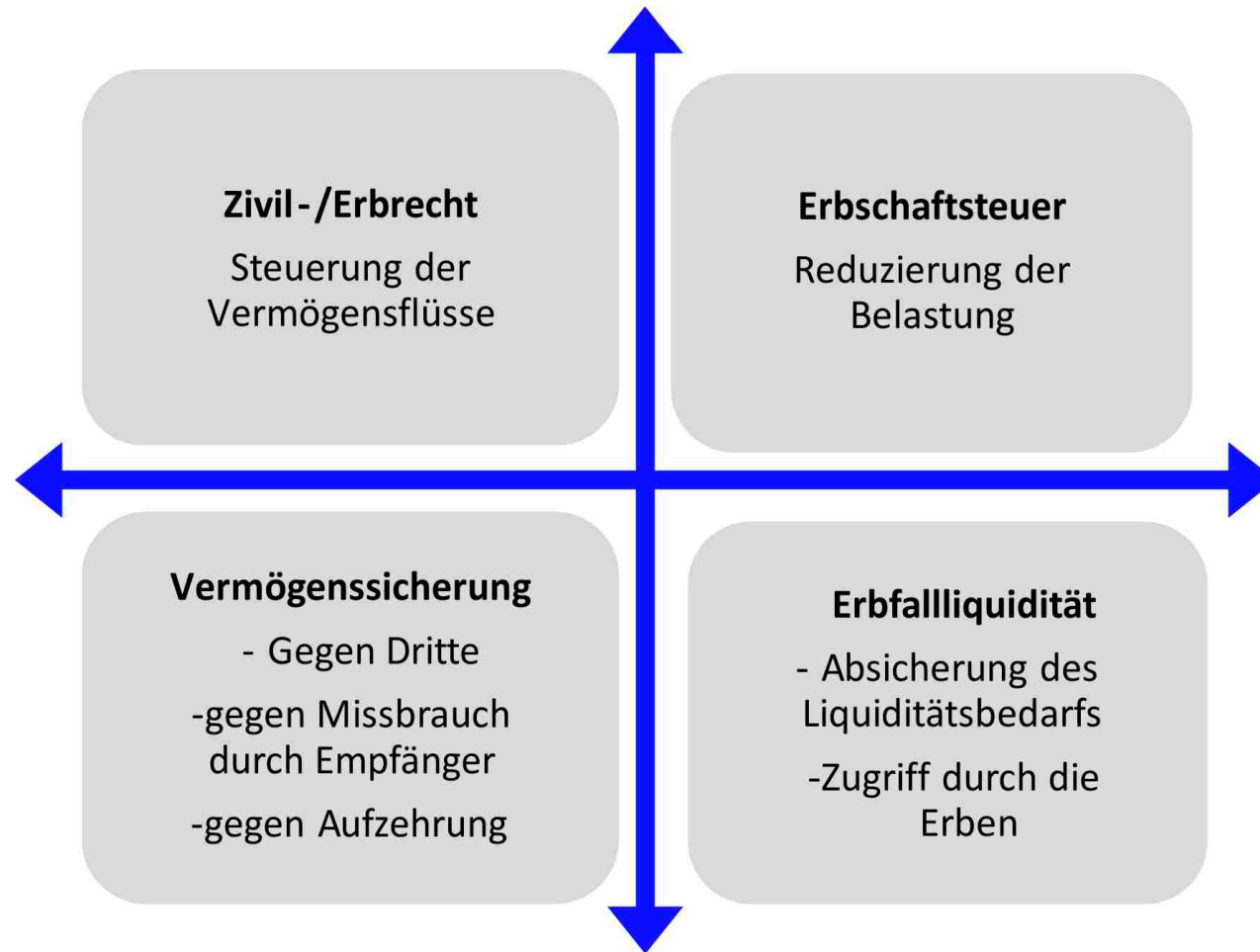


# Gestaltungen





# Vererben - Verschenken







# Vererben - Verschenken





## Vererben - Verschenken

### **Vertrag zugunsten Dritter**

- Unterliegt Zivilrecht nicht Erbrecht
- Erscheinungsform bei  
Sparverträgen/Sparplänen  
Lebensversicherungen / Bezugsrecht  
Konten/Depots zu Gunsten Dritter

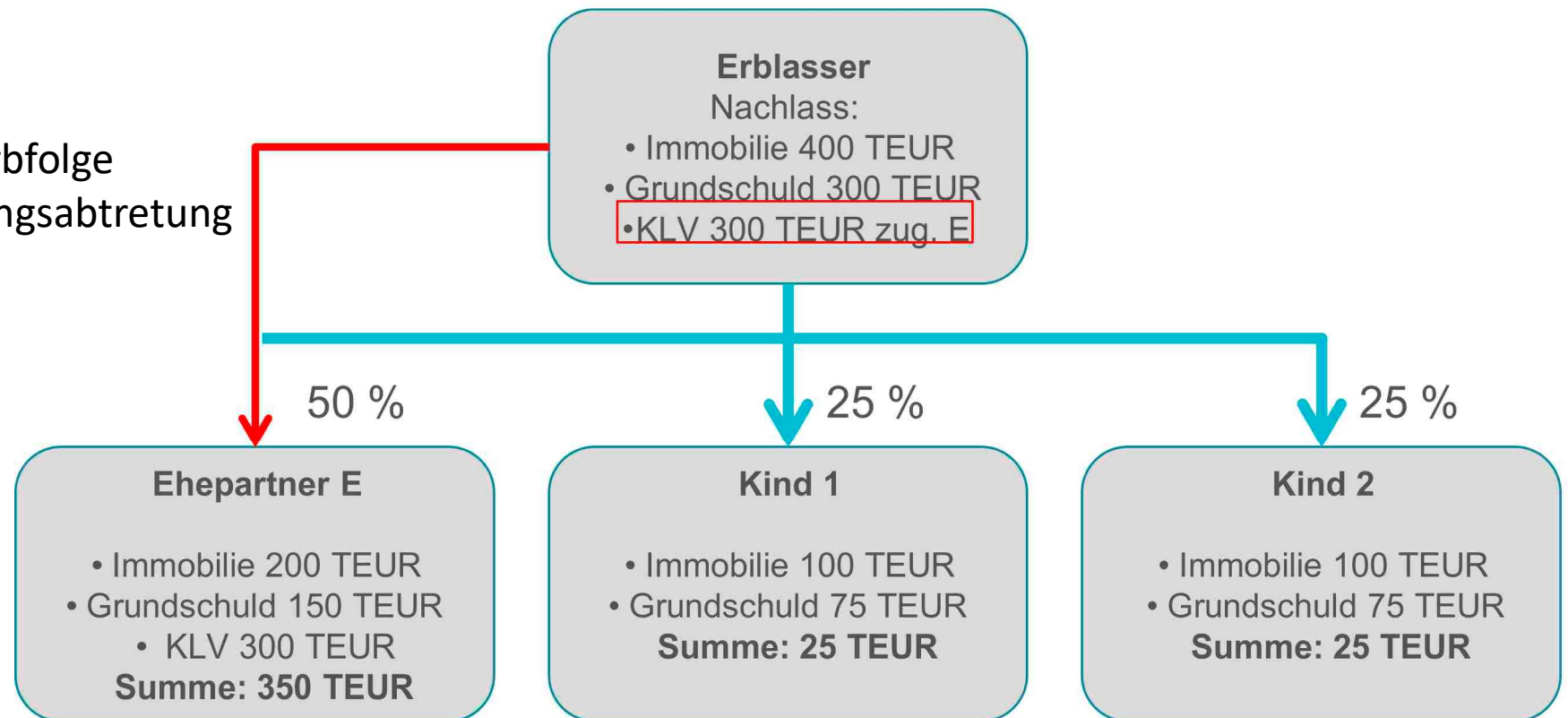


# Vererben - Verschenken

## Beispiel:

Gesetzliche Erbfolge

Keine Sicherungsabtretung



Reale Erbquote : 87,5 %

Reale Erbquote : 6,25 %

Reale Erbquote : 6,25 %

Ergebnis: Abweichung der realen von den gesetzlichen Erbquoten



# Vererben - Verschenken

## Lebensversicherung zu Gunsten Dritter

- Fallen nicht in die Erbmasse
- Es kann allerdings ein Pflichtteilergänzungsanspruch entstehen
- Bei der Bemessung des Pflichtteilergänzungsanspruches wird der Rückkaufswert zum Todestag herangezogen



# Vererben - Verschenken

## Beispiel:

Rückkaufswert LV 250.000

## Pflichtteilergänzungsanspruch der Kinder:

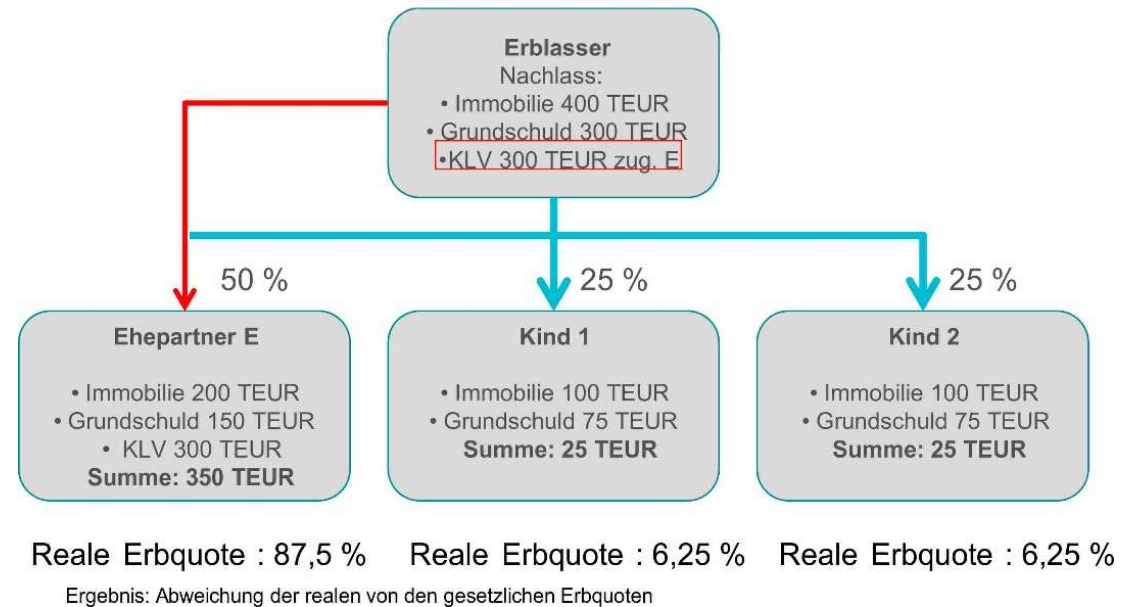
Rückkaufswert LV 250.000

Wert Grundstück 100.000

Gesamt 350.000

Pflichtteil Kind = 12,5 % = 43.750

Pflichtteilergänzungsanspruch 18.750

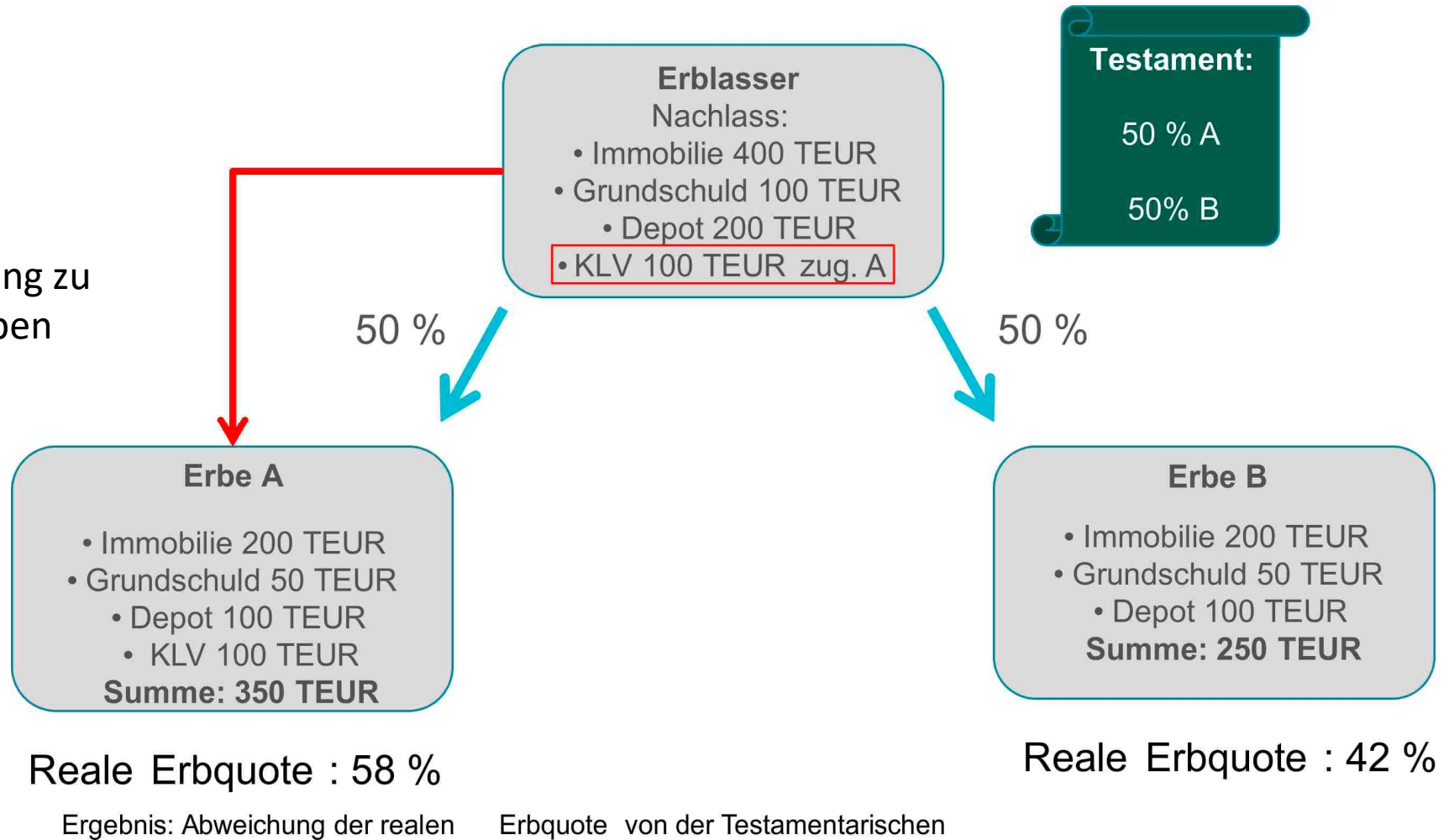




# Vererben - Verschenken

## Beispiel:

Testament mit  
Erbeinsetzung  
Bezugsberechtigung zu  
Gunsten eines Erben





# Vererben - Verschenken

## Kundensituation

- Schenker überträgt Rentenversicherung zur langfristigen Versorgung des Beschenkten. Er möchte sicherstellen, dass der Beschenkte nicht auf den Kapitalstock zugreift.

## Problem

- Mit Übergang der VN-Eigenschaft kann der Beschenkte kündigen oder den Vertrag ändern.

## Lösung 1

- Die VN-Eigenschaft wird ungleich zwischen Schenker und Beschenktem aufgeteilt, z.B. *Beschenkter 99%, Schenker 1%. VN ist Schenker, Bezugsberechtigter ist Beschenkter*
- Vertragsänderung und -auflösung bedarf der einheitlichen Entscheidung aller VN.
- Daher stellt Rest-VN-Eigenschaft einer Art Sperrminorität dar.

## Lösung 2

- Unwiderrufliches Bezugsrecht im Todesfall – keine Verfügung ohne Zustimmung des Bezugsberechtigten



# Vererben - Verschenken

## **Unechte Erbschaftssteuerversicherung**

- Künftiger Erbe schließt Risiko- oder Kapital LV auf das Leben des Erblassers ab
- Versicherungssumme umfasst voraussichtlichen Liquiditätsbedarf im Erbfall

## **Vertragskonstellation**

- Versicherungsleistung ist steuerfrei, da „eigener Vertrag“ des Erben
- Einsatz z.B. für Absicherung von Pflichtansprüchen





Vererben - Verschenken

**Fragen?**



**Vielen Dank für  
Ihre  
Aufmerksamkeit !**